

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule

vom ...

I.

Der Erlass RB 411.11 (Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Schulgemeinden können von den Erziehungsberechtigten Beiträge für obligatorische Klassenverlegungen, Exkursionen, Lager und andere Pflichtveranstaltungen im Umfang der zu Hause anfallenden durchschnittlichen Einsparungen erheben.

² *Aufgehoben.*

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber